

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. September 2018

926. Bundesgesetz über elektronische Medien, Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien eröffnet.

Das vorgeschlagene Gesetz soll das bestehende Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) ablösen. Eine Neuregelung drängt sich auf, weil die fortschreitende Digitalisierung zu einer Veränderung der Medienangebote und -nutzung geführt hat. Das bestehende RTVG erweist sich vor diesem Hintergrund als veraltet. Der Bundesrat hält in seinem Vorschlag an einem umfassenden Service-public-Auftrag für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) fest. Das neue Gesetz soll aber die Möglichkeit eröffnen, dass künftig neben Radio und Fernsehen auch Online-Medien gefördert werden, welche die Demokratie stützende Medienangebote verbreiten. Eine Änderung schlägt der Bundesrat auch für die Aufsicht im Medienbereich vor. Mit Blick auf die in der Verfassung vorgesehene Unabhängigkeit der Medien soll die Aufsicht von der Exekutive (Bundesrat, UVEK, BAKOM) gelöst und einer unabhängigen Kommission für elektronische Medien aus fünf bis sieben vom Bundesrat bestimmten, unabhängigen Sachverständigen übertragen werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version und unter Beilage des Fragebogens an rtvg@bakom.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien (BGeM) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

I. Allgemeines

Mit qualitativ hochstehenden Inhalten machen sich Medien zu Stützen des demokratischen Systems. Es entspricht darum einem gesellschaftlichen und politischen Konsens in der Schweiz, Medien unter bestimmten Voraussetzungen staatlich direkt oder indirekt zu fördern. Die Stimm-

berechtigten im Kanton Zürich haben diese Haltung zugunsten eines staatlich unterstützten medialen Service public zuletzt in der eidgenössischen Volksabstimmung über die Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren» am 4. März 2018 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 71,56% bestätigt. Gleichzeitig bringt es die zunehmende Digitalisierung mit sich, dass die Produktion und der Konsum von Medieninhalten grossen Veränderungen unterworfen sind. Es ist deshalb richtig und nötig, die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Medienförderung den neuen Gegebenheiten anzupassen. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Aktualisierung der Gesetzgebung.

2. Zur vorgeschlagenen Förderung von Online-Medien

Mit Blick auf die medialen und technischen Entwicklungen ist es folgerichtig und zeitgemäss, auch den Online-Bereich in die Förderung mit einzubeziehen. Mit diesem Grundsatz nähert sich die staatliche Medienförderung der heutigen Nutzungsrealität an. Es gibt keinen Grund, Anbieter, die den Service public über Online-Kanäle erbringen, grundsätzlich von der staatlichen Förderung auszuschliessen. Allerdings ist der Vorschlag, künftig nur Online-Medien staatlich zu fördern, die ihren Nutzerinnen und Nutzern vorab Audio- und Video-Inhalte anbieten, zu eng gefasst. Tatsächlich sind heute die meisten journalistischen Online-Angebote textbasiert und wären damit von einer Förderung ausgeschlossen.

Es kann in einer sich technisch rasch verändernden Welt nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Medienförderung vom Kanal abhängig zu machen, über den die Informationen vermittelt werden. Massstäbe für eine Unterstützung von demokratiefördernden Medieninhalten müssen vielmehr die Qualität des Journalismus, die Vielfalt und die Konstanz der Angebote und die Unabhängigkeit der Anbietenden sein. Da es selbstredend nicht einfach ist, die medialen Angebote zu identifizieren, die sich «an den am Gemeinwohl interessierten Bürgerinnen und Bürgern orientieren», wird es Aufgabe der zuständigen Behörden sein, für möglichst einfache Verfahren zu sorgen. Die unvermeidlichen wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen, die ein solches Gesetz mit sich bringt, sind auf das nötige Minimum zu beschränken.

Die in Art. 46 BGeM festgehaltenen Grundsätze der Förderung – förderungswürdig sind Medienangebote, die einen besonderen Beitrag zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung, zur kulturellen Teilhabe und zur gesellschaftlichen Integration leisten – sind zu begrüssen. Kritisch stehen wir aber dem Ansinnen gegenüber, einen Fokus auf die Förderung von Medienangeboten mit regionalen Informationsleistungen (Art. 47 BGeM) zu legen. So greift der Bund in die Regionalpolitik der Kantone ein, indem der Bundesrat entscheidet, welche Regionen begünstigt wer-

den sollen («Der Bundesrat definiert Gebiete, für die eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden kann.»). Dies lässt erwarten, dass am Ende Randregionen besonders begünstigt werden. Den Bedürfnissen der Randregionen ist aber mit der durch den Gesetzesvorschlag bestätigten, herausragenden Stellung der SRG bereits Genüge getan. Die in Art. 48 BGeM formulierte Bevorzugung von Medienangeboten für «bestimmte Bevölkerungsgruppen» lässt eine diffuse Förderung von Minderheiten auf dem Weg über die Mediengesetzgebung vermuten. Das lehnen wir ab. Die Mediengesetzgebung soll den Umgang des Staates mit Medienanbietenden regeln und nicht den Umgang mit gesellschaftlichen Minderheiten.

3. Zu den Vorschlägen für weitere Förderungen

Die in Art. 71, 73 und 74 BGeM vorgeschlagenen Wege zur indirekten Medienförderung sind zu begrüßen. Namentlich die staatliche Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen für Medienschaffende ist zu unterstützen, weil diese Förderung die Qualität der Medienarbeit stärkt, ohne gleichzeitig kommerzielle Interessen von einzelnen Medienanbietern zu bedienen. Insbesondere die entsprechenden Angebote an den Fachhochschulen sind weiterzuentwickeln. Ein staatlicher Einsatz zugunsten der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden stärkt indirekt auch die Medienvielfalt, indem er die Professionalität auch von kleinen Verlagen stützt.

Richtig ist es in unseren Augen auch, wenn nicht gewinnorientierte Nachrichtenagenturen, wie insbesondere die SDA, in den Genuss einer staatlichen Förderung kommen können. Die von den Agenturen als «Public Content Provider» zur Verfügung gestellten journalistischen Rohstoffe können anderen Medienschaffenden die Arbeit wesentlich erleichtern. Allerdings ist mit Blick auf kommerzielle Interessen von Agenturen dafür zu sorgen, dass Bundesgelder ausschliesslich einem Grunddienst und damit dem Service public zugutekommen.

Zu begrüßen ist zudem der Vorschlag, innovative IT-Lösungen zu unterstützen, die dazu beitragen, dass Medienbeiträge einerseits professionell hergestellt und andererseits von einem breiten Publikum gefunden werden können.

4. Zum Vorschlag einer unabhängigen Aufsichtsbehörde

Richtig ist auch die Schaffung einer von der Exekutive des Bundes unabhängigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörde aus fünf bis sieben Sachverständigen. Ihre Aufgaben – Erteilung der Konzession an die SRG und Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit anderen Anbietenden – erfüllt zurzeit das Bundesamt für Kommunikation. Es ist mit Blick auf den

Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien richtig, wenn die Regulierungsbehörde künftig mit mehr Distanz zur Politik handeln kann. Diese Trennung ist auch vom Europarat empfohlen worden. Es ist anzunehmen, dass die vom Bundesgesetz über elektronische Medien vorgeschlagenen Regelungen zu aufwendigeren Prozessen führen werden. Die vorgesehene Kommission kann den Bundesrat daher wirksam entlasten, ohne selber einen übertriebenen administrativen Aufwand zu verursachen.

5. Gefährlicher Regulierungsverzicht

Kritisch zu überprüfen ist schliesslich der Wegfall jeglicher Anforderungen an Radioanbieter ohne Leistungsauftrag. In der Praxis dürfte das zur Folge haben, dass wirtschaftlich existenzfähige Radios im Grossraum Zürich ihre Informationsdienstleistungen auf ein Minimum abbauen. Ein solcher Verzicht würde die Medienvielfalt in der Grossregion Zürich schwächen und dazu führen, dass ganze Bevölkerungsgruppen schlechter über demokratierelevante Vorkommnisse informiert sein werden als bisher.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli